

Doredräwer e.V.

Verein zur Förderung
der Kultur, insbesondere des Theaters,
eingetragener und gemeinnütziger Verein
in 97990 Weikersheim-Schäftersheim

- Satzung -

3. Änderung
nach Beschluss der Vereinshauptversammlung
vom 17.10.2025

Doredräwer e.V.

Verein zur Förderung der Kultur, insbesondere des Theaters,
eingetragener und gemeinnütziger Verein
in 97990 Weikersheim-Schäftersheim

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Doredräwer e.V. Verein zur Förderung der Kultur, insbesondere des Theaters, in 97990 Weikersheim-Schäftersheim.“
2. Sein Sitz ist Weikersheim-Schäftersheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Doredräwer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
2. Der Verein will dazu beitragen, die kulturelle Szene der Stadt Weikersheim und ihre Orte durch Veranstaltungen und Förderung künstlerischer Produktionen ideell zu bereichern.

Insbesondere soll er die breite Öffentlichkeit in Weikersheim und ihren Orten mit weiteren und neuen künstlerischen Ideen, Darstellungsformen und Künstlern bekannt machen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vorgesehen:

- a) Schaffung enger Kontakte zu einheimischen und auswärtigen Kunstschaaffenden sowie deren Förderung.

- b) Schaffung eigener Arbeitsgruppen, die sich mit den Themenbereichen der Kultur, insbesondere des Theaters, beschäftigen und darbietungsreife Produktionen vorbereiten.
 - c) Informationen von Mitgliedern und Bevölkerung über Produktionen und Veranstaltungen der nicht etablierten Kultur, insbesondere des Theaters, in Weikersheim.
 - d) Veranstaltungen interner und öffentlicher Foren zu diesem Themenkreis.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder durch Familienmitgliedschaft
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie gibt zu diesem Zweck eine Beitrittserklärung ab. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Familien, d.h. Eltern und deren Kinder, können über eine Familienmitgliedschaft ordentliche Mitglieder werden. Dies ist auf der Beitrittserklärung zu vermerken und die Geburtsdaten der Kinder müssen eingetragen werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den

Verein regelmäßig und ohne persönliche Einflussnahme zu unterstützen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein oder seine Ziele verdiente Personen ernannt werden. Sie haben die vollen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
6. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Entscheidung darüber ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand nur verhängt werden, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist oder es grob oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen seine Ziele verstoßen hat.

Gegen eine solche Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist binnen zwei Monaten schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Bei Familienmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft der Kinder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch. Die so ausscheidenden Mitglieder wer-

den schriftlich benachrichtigt, ob sie weiterhin Mitglieder sein möchten. Wer sich nicht innerhalb von vier Wochen zurück meldet, ist von da an nicht mehr Mitglied des Doredräwer e.Vs..

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes volljährige, ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und Antragsrecht. Minderjährige Mitglieder, deren Mitgliedschaft über die Familienmitgliedschaft begründet wird, erhalten erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres volles Stimm- und Antragsrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Initiativen zu ergreifen, um ihm geeignet erscheinende Vorschläge den zuständigen Vereinsorganen zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Aktivitäten des Vereins teilzuhaben, darüber unterrichtet zu werden und bei öffentlichen Veranstaltungen im entsprechenden Rahmen bevorzugt behandelt zu werden (z.B. Vorzugsrecht bei Kartenverkauf etc.).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Gesamtvorstands abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erle-

digung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG erhalten. Dabei sind die haushaltrechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder einberufen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einzureichen, der dann binnen vier Wochen die Einberufung zu veranlassen hat.
3. Die Einberufung der Mitglieder ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
5. Der Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen etc.
 - d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer
 - f) Entscheidung über die Beitragsordnung
 - g) Entscheidung über die Anträge
 - h) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorsieht. Im Allgemeinen wird die Vorstandswahl per Handzeichen durchgeführt, es sei denn, mindestens 1 Mitglied beantragt geheim Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Organisationsleiter
 - d) Kassierer
 - e) Schriftführer
 - f) max. 5 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die erste und die zweite Vorsitzende, jede ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Dem Organisationsleiter kommt die besondere Aufgabe der praktischen Umsetzung der Vereinsziele in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Arbeitsgruppen.
4. Der Vorstand ist jeweils auf zwei Jahre zu wählen. Um die Kontinuität in der Vorstandsschaft zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder nach § 9 Nr. 1 a), c) und e) einmalig nach bereits einem Jahr wieder gewählt und sind dann zu allen ungeraden Jahreszahlen zu wählen. Zu geraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder nach § 9 Nr. 1 b), d) und f) gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 7 der Satzung sinngemäß.

§ 10 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse in eigener Verantwortung nach dem gültigen Recht.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und gehören dem Vorstand nicht an.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Mitarbeit darin ist freiwillig. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß § 6 Ziffer 3.

Die Leiter solcher Gruppen werden vom Vorstand einberufen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bekanntzumachen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung. Die

Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder beschließen.

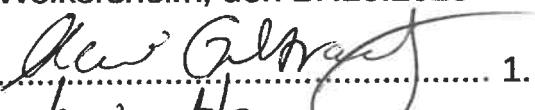
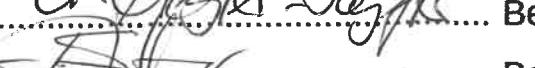
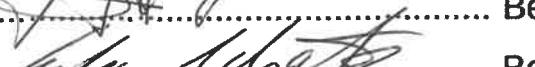
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weikersheim, Stadtteil Schäftersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit den im Gründungsprotokoll dokumentierten Mehrheitsverhältnissen beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weikersheim, den 17.10.2025

 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 Organisationsleiter
 Schriftführer
 Kassier
 Beisitzer
 Beisitzer
 Beisitzer
 Beisitzer